

Satzung

Des Feuerwehrvereines der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse e.V.

Gründungsdatum: 08.02.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hillerse e.V.“, im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „eingetragener Verein / e.V.“

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens der Ortschaft Hillerse und die Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung und Unterstützung aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr Hillerse, zum Beispiel durch Beschaffung von Technik, Arbeits- und Informationsmaterial.
2. Die soziale Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehr Hillerse und deren Angehörigen.
3. Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung.
4. Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Kameradschafts- und Traditionspflege.
5. Unterstützung der Ortschaft Hillerse in gemeinschaftlichen Belangen, unter anderem in der Kinder- und Jugendarbeit.
6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach außen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann als Mitglied jede Person, nach Beendigung des 16. Lebensjahres, angehören. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, sowie eine elektronische Kontaktmöglichkeit beinhalten.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Tod des Mitglieds;
2. Freiwilligen Austritt;
3. Streichung von der Mitgliederliste;
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt, durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und der Vorstand diesen Sachverhalt durch einen Beschluss feststellt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in schriftlicher Form bekanntzumachen.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Personen:

1. Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. Dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. Dem Kassierer / der KassiererIn
5. Bis zu 4 Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende ist der jeweilige Ortsbrandmeister / die jeweilige Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse. Der / die stellv. Vorsitzende ist der jeweilige stellv. Ortsbrandmeister / die jeweilige stellv. Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse. Der Schriftführer / die Schriftführerin ist der jeweilige Schriftführer / die jeweilige Schriftführerin der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse.

Zwei der Beisitzer / Beisitzerinnen sind der jeweilige amtierende Jugendfeuerwehrwart / -wartin und der jeweilige amtierende Kinderfeuerwehrwart / -wartin der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse.

Der Kassierer / die KassiererIn, sowie zwei der Beisitzer / Beisitzerinnen werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich, auf Antrag auch geheim, durch einfache Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse sein.

Den neu gewählten Vorstandsmitgliedern muss innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen das Amt von ihren Vorgängern, in einer gemeinsamen Vorstandssitzung, übergeben werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der / die Vorsitzende, in Anknüpfung an die Amtszeit des Ortsbrandmeisters / der Ortsbrandmeisterin.
2. Der / die stellv. Vorsitzende, in Anknüpfung an die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters / der stellv. Ortsbrandmeisterin.
3. Bei dem Schriftführer/in in Anknüpfung an die Amtszeit.
4. Bei den Beisitzern Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwart/in, in Anknüpfung an die Amtszeit.
5. Bei den weiteren Mitgliedern des Vorstandes beläuft sich die Amtsdauer auf drei Jahre.

Die Amtsperiode zählt ab dem Tag der Wahl, die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; bis zu 10.000€ (ist nur vereinsintern zu betrachten).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Über Vorstandssitzungen ist eine Ergebnismündigkeit anzufertigen. Diese ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Ergebnismündigkeit wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Bei Abwesenheit übernimmt der / die stellv. Vorsitzende die Aufgaben des / der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, auf schriftliche Einladung des / der Vorsitzenden zusammen.
2. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den / die stellv. Vorsitzende/n.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind dem / der Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese entsprechend §10 - 4. einzuberufen. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Kassierers / der Kassiererin und der zu wählenden Beisitzer nach §7;
 - b. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl der Kassenprüfer: Insgesamt gibt es 3 Kassenprüfer/innen, gewählt auf je 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Zur Gründung des Vereines werden die gewählten zwei Kassenprüfer/innen der Feuerwehr Hillerse, mit ihrer aktuellen Amtsdauer übernommen.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
12. Die Niederschrift wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.

§11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

§12 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hillerse sind automatisch auch Ehrenmitglieder des Vereines. Weiterhin kann der Verein nicht eigenständig Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
2. Bei Auflösung des Vereines, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Feuerwehr, der Ortschaft Hillerse, der Stadt Northeim zu verwenden hat.